

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	06.11.2018

Anfrage der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung vom 12.06.2018 zu den Auswirkungen des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bundesteilhabegesetz auf die Kinder- und Jugendhilfe in Köln

Die Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen haben in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.06.2018 angefragt, welche konkreten Auswirkungen und Veränderungen durch das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bundesteilhabegesetz in der Kinder- und Jugendhilfe in Köln zu erwarten sind, wie die Verwaltung in den Prozess eingebunden ist und wie sie diese Veränderungen beurteilt.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Das Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG NW) ist am 11.07.2018 verabschiedet worden. Zu dem Gesetzesvorhaben gibt es Informationsschreiben der Landschaftsverbände und das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat ebenfalls über den Städtetag Informationen erhalten. In den Gesetzgebungsprozess selbst ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie aber nicht eingebunden gewesen.

Das AG-BTHG NW sieht u.a. zum 01.01.2020 einen Wechsel der sachlichen Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Frühförderung noch nicht eingeschulter behinderter Kinder vom örtlichen Träger der Sozialhilfe (Stadt Köln) auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe (für unseren Bereich: Landschaftsverband Rheinland, LVR) vor. Etwaige Kostenzusagen der örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber den Leistungsberechtigten gelten auch über den 01.01.2020 hinaus.

Für die Jugendhilfe ändert sich insoweit nichts, da sich an dem unabhängig von der Art der Behinderung bestehenden Nachrang der Jugendhilfe gegenüber den Trägern der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch, SGB XII bzw. den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch 9. Buch, SGB IX für Maßnahmen der Frühförderung nichts ändert (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) i.V.m. § 27 des 1. Ausführungsgesetzes des Landes NW zum SGB VIII).

Zuständiger Rehabilitationsträger der Eingliederungshilfe für die Kindertageeinrichtungen sind ab 01.01.2020 ebenfalls die Landschaftsverbände.

Für die Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie als Maßnahme der Eingliederungshilfe ist derzeit der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Dieser hat die Durchführung der Aufgabe aber auf die Stadt Köln als örtlicher Träger der Sozialhilfe delegiert. Das AG-BTHG bestätigt die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers für diesen Personenkreis und erweitert diese ab 01.01.2020 zusätzlich auf die Betreuung von behinderten Volljährigen in Pflegestellen. Allerdings schließt die Zuständigkeit für die Betreuung nicht die Sicherstellung des Un-

terhaltes des Volljährigen in der Pflegestelle ein. Der LVR beabsichtigt, die Delegation der Aufgabenwahrnehmung für die Betreuung der minderjährigen Behinderten in einer Pflegefamilie auf die Stadt Köln mit Wirkung vom 01.01.2020 aufzuheben, so dass ab diesem Zeitpunkt insoweit die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen sowie in Pflegefamilien in einer Hand (LVR) läge.

Für die Eingliederungshilfe zugunsten von **seelisch** behinderten jungen Menschen in einer Pflegefamilie ist und bleibt das Jugendamt **vorrangig** zuständig. Bei jungen Menschen mit einer **körperlichen oder geistigen** Behinderung, bei denen zugleich aufgrund eines erzieherischen Defizites oder Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung die Unterbringung in einer Pflegefamilie geeignet und notwendig ist, ist und bleibt das Jugendamt **nachrangig** zuständig. Wegen der bis 31.12.2019 unklaren Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe an volljährigen Behinderten in Pflegestellen gewährt das Jugendamt daher, wenn zugleich aufgrund von Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung die Pflegestellenunterbringung geeignet und notwendig ist, in Absprache mit dem Sozialamt und dem LVR bis 31.12.2019 Hilfe nach Maßgabe des § 41 SGB VIII.

Das Jugendamt ist und bleibt auch für die Eingliederungshilfe in Form von Schulintegration an einen seelisch behinderten jungen Menschen zuständig. Im Zuge der fortschreitenden Inklusion ist bei dieser Hilfeform seit Jahren die größte Fallsteigerung zu verzeichnen.

Weitere Informationen sind in der Anlage dargestellt.

Gez. Dr. Klein